



Anträge (Stand 20.05.2021, 14.25 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 20. Mai 2021

Traktandum 8: Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2018.PRD.000028)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP, FDP/JF	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Wenn es nicht nötig ist, ein neues Gesetz zu erlassen, ist es nicht nötig ein neues Gesetz zu erlassen. Wer durch die (untere) Altstadt flaniert, erlebt belebte Gassen und bunt gemischte Schaufenster. Galerien, Ateliers, Werkstätten, Bars, Restaurants, Boutiquen und viele weitere Nutzungen reichen sich die Türe. Es gibt somit keinen Grund für einen Eingriff der Stadt. Die Vorlage verstösst zudem gegen übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht (u.a. BV, KV (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit)), aber auch diverse gesetzliche Bestimmungen.
2.	SVP, FDP/JF	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage das Geschäft bei einem anerkannten externen Gutachter einer schweizerischen Rechtsfakultät hinsichtlich:	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		1. der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmässigkeit aber auch hinsichtlich der Kompetenz der Stadt zur Gesetzgebung zu überprüfen; 2. der der Stadt drohenden Prozessrisiken und Prozesskosten bei Einlegung allfälliger Rechtsmittel in den Rechtsmittelverfahren abzuschätzen.	
3.	SVP, FDP/JF	Art. 85 ^{3ter} Die Besitzstandsgarantie gilt bei Beschädigungen durch Dritte, einem Vorfall bei eigenen Tätigkeiten oder Unfall weiterhin.	Wird zum Beispiel ein, heute verklebtes, Schaufenster durch einen Unfall, Vandalismus oder ähnliches beschädigt, muss die Besitzstandsgarantie weiterhin gelten. Ebenso, wenn zum Beispiel bei Renovationsarbeiten aus Versehen eine Scheibe zu Bruch gehen würde. Es darf in einem solchen Fall nicht sein, dass diese Beschädigungen ein Anlass sind, um die Besitzstandsgarantie aufzuheben und ein Schaufenster nach neuem Reglement zu verlangen.
4.	SVP	Art. 80 1 ^{bis} sei zu streichen; die Nummerierung sei entsprechend anzupassen.	
5.	SVP	Art. 85 3 ^{bis} sei zu streichen, die Nummerierung sei entsprechend anzupassen.	
6.	Fraktion GB/JA!	Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart Absatz 1bis ist wie folgt zu ändern: 1bis (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für Detailhandelsgeschäfte, Gast- und Kleingewerbebetriebe, kulturelle Einrichtungen und quartierbezogene Dienstleistungsbetriebe publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.	Die Motion der SP verlangt explizit, dass Banken und andere Dienstleister in den Laubengesossen verhindert werden sollen. Die Regelung wie sie jetzt vorliegt kann dieses Anliegen nicht umsetzen. Es ist entsprechend wieder auf die Formulierung aus der Mitwirkung zurückzukommen.
7.	Fraktion GB/JA!	Art. 85 Lauben Folgender Absatz ist zusätzlich einzufügen: 3bis (neu zusätzlich) Stehen Schaufensterflächen mindestens sechs Monate leer, müssen die EigentümerInnen des an die Laube angrenzenden	Zusätzlich zur Regelung für die Gestaltung der Schaufensterfläche (Art 84 Abs. 3bis) soll sichergestellt werden, dass die Schaufensterflächen aktiv genutzt werden und nicht über längere Zeit leer stehen. EigentümerInnen, welche die Schaufensterflächen für mindestens sechs Monate nicht nutzen, respektive leer stehen lassen, sollen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Raums die Schaufensterfläche unentgeltlich als Ausstellungsraum für lokale Kulturschaffende zur Verfügung stellen.	verpflichtet werden, diesen als Ausstellungsort an lokale Kulturschaffende zur Verfügung zu stellen. Falls die EigentümerInnen bzw. MieterInnen der angrenzenden Liegenschaft einen Eigengebrauch anmelden, wird der externen Nutzung ein Ende gesetzt. Eine Vermittlung der leerstehenden Flächen könnte beispielsweise über Kultur Stadt Bern oder die Koordinationsstelle Zwischennutzung erfolgen.

Traktandum 10: Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Abstimmungsbotschaft; 1. Lesung (2018.PRD.000026)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die Vorlage verstösst gegen übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht (u.a. BV, KV (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit, ZGB und OR)), aber auch gesetzliche Bestimmungen. Insbesondere angesichts der Dauer der Nutzung, aber auch der vorgesehenen und zusätzlich beantragten Einschränkungen erweist sich die Vorlage nach Ausfassung diverser sachkundiger Juristen als ungesetzlich.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage das Geschäft bei einem anerkannten externen Gutachter einer schweizerischen Rechtsfakultät hinsichtlich 1. der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsmässigkeit, aber auch hinsichtlich der Kompetenz der Stadt zur Gesetzgebung zu überprüfen; 2. der der Stadt drohenden Prozessrisiken und Prozesskosten bei Einlegung allfälliger Rechtsmittel abzuschätzen. 3. der Abschätzung der Risiken infolge der der Stadt drohenden Schadenersatzansprüchen,	Die Vorlage verstösst gegen übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht (u.a. BV, KV (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit, ZGB und OR aber auch gesetzliche Bestimmungen/Enteignungsgesetz etc.)). Insbesondere angesichts der Dauer der Nutzung, aber auch der Einschränkungen erweist sich die Vorlage nach Auffassung diverser sachkundiger Juristen als ungesetzlich. Angesichts der drohenden Verfahren und der neu eingereichten Anträge des GB muss eine sorgfältige Abschätzung der Rechtslage vorgenommen werden. Es drohen der Stadt hohe Prozesskosten.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		wegen Ermöglichen langer Zwischennutzungen in öffentlichem Interesse mit z.t. störenden Immissionen durch Betroffene Grundeigentümer.	
3.	FDP/JF	<p>Art 27a (neu) [...] Abs. 3: Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf drei Jahren bewilligt werden, wenn [...]</p> <p>Abs. 4: Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht fünf Jahre verlängern.</p>	<p>Gouverner, c'est prévoir! Zwischennutzungen sollen, wie es der Name bereits sagt, eine zeitlich befristete Zwischenlösung ermöglichen. Innerhalb dieser maximal 5 Jahre ist genügend Zeit vorhanden, allfällig notwendige Zonenplanänderungen durchzuführen und oder eine künftige zonenkonforme Nutzung zu definieren. Kann eine Zwischennutzung auf 8 oder sogar 10 Jahre erstreckt werden, wird aus einem Provisorium ein Providurium und zum Schluss wird die «Zwischennutzung» dauerhaft toleriert, obwohl sie weiterhin nicht zonenkonform wäre. Zudem ist bei Zwischennutzungen von bis zu 10 Jahren die Rechtsgleichheit zwischen Zwischennutzenden und Liegenschaftseigentümern, deren Liegenschaft nicht ohne Zonenplanänderung umgenutzt werden darf, nicht mehr gewährleistet.</p>
4.	FDP/JF	<p>Art 27a (neu)</p> <p>Abs 5: <i>streichen</i>.</p>	
5.	SVP	Art. 27a Abs. 2 Bst. a («der Erfüllung einer öffentlichen Anlage») sei zu streichen.	Es drohen den Eigentümern betroffener Parzellen angesichts der Erleichterung der Zwischennutzungen für öffentliche Interesse massive Nachteile, die einer Enteignung nachbarschaftlicher Rechte gleichkommen. Diese Privilegierung verstösst gegen übergeordnetes Rechts (Verfassung/Enteignungsgesetz etc.).
6.	SVP	Art. 27a Abs. 2 Bst. b sei zu streichen.	
7.	SVP	<p>Art. 27a Abs. 3</p> <p>Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf zwei Jahren bewilligt werden, wenn [...]</p>	
8.	SVP	<p>Art. 27a Abs. 4</p> <p>Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde</p>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht drei Jahre verlängern. [...]	

Traktandum 13: Verkehrsdatenerfassung: Erneuerung Infrastruktur; Ausführungskredit (2019.TVS.000193)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage auf die Erneuerung der bestehenden MIV-Messstellen zu verzichten.	Im Rahmen des vorliegenden Geschäfts sollen 51 der insgesamt 114 permanenten MIV-Messstellen ersetzt werden. Würde auf diese Erneuerung verzichtet werden, würden immer noch 63 permanente MIV-Messstellen übrigbleiben. Diese Anzahl an Messstellen reicht bei weitem aus, um aussagekräftige Zahlen zum MIV in der Stadt Bern zu erhalten.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage auf die Erneuerung der mobilen MIV-Zählgeräte zu verzichten.	Die vorhandenen mobilen MIV-Zählgeräte sind weiterhin einsatzfähig und müssen vorerst nicht ersetzt werden.
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage auf die Beschaffung von neuen permanenten Velomesstellen zu verzichten.	Die bereits vorhandenen Velomesstellen reichen bei weitem aus, um aussagekräftige Zahlen zum Veloverkehr in der Stadt Bern zu erhalten.
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage auf die Erneuerung der bestehenden Messstellen sowie die Beschaffung von neuen Zählgeräten zu verzichten mit Ausnahme von neuen permanenten Fussverkehrsmessstellen.	Die vorhandenen Messstellen und Zählgeräte in den Bereichen MIV sowie Veloverkehr sind weiterhin einsatzfähig und reichen bei weitem aus um aussagekräftige Verkehrszahlen zu erhalten. Im Bereich des Fussverkehrs gibt es vorerst nur zwei Zählstellen auf Stadtgebiet. In diesem Bereich macht es Sinn das Netz auf insgesamt 13 Fussverkehrsmessstellen auszubauen.
5.	SVP	Rückweisungsantrag: Das Geschäft sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage bei den	Die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR) ist gut gefüllt und bedarf aktuell keiner weiteren finanziellen Mittel. Zudem muss aufgrund

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Projektkosten jeweils auf den Beitrag Kunst im öffentlichen Raum zu verzichten.	der finanziellen Situation der Stadt Bern gespart werden.
6.	SVP	Auf die Anschaffung und Erneuerung neuer Messgeräte sei mit Ausnahme derer für Fussgänger zu verzichten, die Kosten seien dementsprechend, aber mindestens um 2/3 zu reduzieren.	
7.	SVP	Auf die Beiträge KiÖR sei zu verzichten und der Kredit sei entsprechend zu reduzieren.	

Traktandum 16: Schulinformatik base4kids2; Nachkredit zum Investitionskredit und zum Verpflichtungskredit (2020.BSS.000102)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Auf die Schnittstellen (Funktionalität, Intuitivität, Simplizität) zwischen allen b4k-Geräten (inkl. BYOD) und der Plattform von base4kids und den Ausgabegeräten (z.B. Drucker / Zeigegeräte wie Beamer, TV, Monitore / Tonausgabegeräte / ...) in Schulen ist ein besonderes Augenmerk zu legen.	Ein grosser Teil des Unmutes der Lehrpersonen im Alltag mit base4kids rührte von Schnittstellenproblemen her. Die Druckausgabe eines Dokuments dauerte Minuten oder klappte gar nicht. Es waren lange Umwege über mehrere Apps dafür nötig, das direkte Drucken aus Programmen war z.T. nicht möglich. Auch das Zeigen von Videos/Filmen oder das Ausgeben von Tondokumenten war/ist zum Teil nicht möglich oder nur mit komplizierten Umwegen. Bei der Neuausrichtung und Gestaltung soll auf diese für den Unterricht unverzichtbaren Schnittstellen und deren Funktionieren grössten Wert gelegt werden. Wie erlebt, kann dies mit über die Akzeptanz der Plattform «base4kids 2.1» im Schulalltag mitentscheidend sein. Wichtig ist, dass die neue Projektleitung b4k die Anschaffung neuer Peripheriegeräte (und die Funktionalität der Bestehenden) für Schulen jeweils im Blick hat und die Bedürfnisse der Plattform und AnwenderInnen früh genug einspeist, um das spätere Funktionieren im Alltag zu garantieren.